

Sitzungsvorlage Nr. 32/2014

| Gremium | Sitzung | | | | | | | |
|---------------------------|------------|---|----|-----|--------------------------|------------------------------|----------------|----------------|
| | am | Ö | NÖ | TOP | Abstimmungs- ergebnis | | abge- lehnt | abge- setzt |
| | | | | | ein- stimmig | Mehr- heits- beschluss | | |
| _____ - Fraktion | | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 19.06.2014 | | X | 10 | | | | |
| Rat der Stadt Langelsheim | 03.07.2014 | X | | 10 | | | | |

Anlage: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag | <u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u> 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat | |

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten wird beschlossen.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 16/2009), die zuletzt durch Beschluss des Rates vom 19.07.2012 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 45/2012) geändert wurde.

Nachdem nunmehr der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2014 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 5/2014) eine Änderung der Öffnungszeiten für die Kindertagesstätten Wolfshagen im Harz und Astfeld beschlossen hat, ist eine neuerliche Anpassung der Kindertagesstättenbenutzungssatzung erforderlich geworden. Die neuen Betreuungsmöglichkeiten sind in § 5 Absätze 2 und 3 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten geregelt.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in § 1 Absatz 1 mit der Änderung der Bezeichnung des Stadtteils Bergstadt Lautenthal.

§ 7 Absatz 5 enthält eine Änderung dahingehend, dass es nunmehr in die Verantwortungszuständigkeit der Kindertagesstättenleitung gelegt wird, ob im Einzelfall nach der Erkrankung eines Kindes ein ärztliches Attest gefordert wird. Bisher war dies in jedem Fall erforderlich. Die bisherige strikte Regelung wird auch vom Gesundheitsamt nicht mehr für erforderlich gehalten.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), sowie den §§ 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 09.07.2012 wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Langelsheim unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG in den Stadtteilen Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz und Astfeld als öffentliche Einrichtungen.

II.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die tägliche Betreuungszeit in den Kindertagesstätten beginnt um 8.00 Uhr und endet

1. in der Kindertagesstätte „Kindervilla Pippilotta“, Langelsheim, und in der Kindertagesstätte Astfeld
 - a) bei der Vormittagsbetreuung um 13.00 Uhr,
 - b) bei der Halbtagsbetreuung um 14.00 Uhr und
 - c) bei der Ganztagsbetreuung um 16.00 Uhr.
2. im „Waldhaus-Kindergarten“, Wolfshagen im Harz,
 - a) bei der Vormittagsbetreuung um 13.00 Uhr und
 - b) bei der Halbtagsbetreuung um 14.00 Uhr.
3. im Kindergarten „Regenbogen“, Bergstadt Lautenthal, um 13.00 Uhr (Vormittagsbetreuung).

Bei Bedarf ist eine Abweichung von der Betreuungszeit zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

III.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In der Kindertagesstätte „Kindervilla Pippilotta“, Langelsheim, und in der Kindertagesstätte Astfeld, wird täglich von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ein Frühdienst und von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Spätdienst vorgehalten. Im „Waldhaus-Kindergarten“, Wolfshagen im Harz, wird täglich von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ein Frühdienst angeboten. Im Kindergarten „Regenbogen“, Bergstadt Lautenthal, wird täglich von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ein Frühdienst und von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr ein Mittagsdienst vorgehalten. Über die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und/oder Spätdienstes ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres jährlich eine rechtsverbindliche unwiderrufliche Erklärung abzugeben. Der Früh-, Mittags- bzw. Spätdienst wird in der betreffenden Kindertagesstätte für das jeweilige Betreuungsjahr jedoch erst eingerichtet, wenn dies im Kindergartenbereich für mindestens 3 und im Krippenbereich für mindestens 2 Kinder gewünscht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

IV.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit die Kindertagesstättenleitung es für erforderlich hält, darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder nach Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung des behandelnden Arztes besuchen.

V.

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesstättenbenutzungssatzung in der Fassung vom 03.07.2014 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 03.07.2014

Ingo Henze
Bürgermeister